

Interpellation Schrepfer-Sevelen / Lemmenmeier-St.Gallen (49 Mitunterzeichnende)
vom 20. Februar 2007

Polizeibeamte als Fluchthelfer

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. September 2007

Mit einer Interpellation, die sie in der Februarsession 2007 eingereicht haben, erkundigen sich Elsbeth Schrepfer-Sevelen und Max Lemmenmeier-St.Gallen nach der Haltung der Regierung zur Fluchthilfetätigkeit der beiden Polizeibeamten Karl Zweifel und Christian Dutler.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung teilt die Auffassung, dass die beiden Polizeibeamten mit ihrer Tätigkeit als Fluchthelfer Menschenleben gerettet haben. Inwieweit die Polizeibeamten aber ausschliesslich wegen «Emigrantenschmuggels» entlassen wurden, wie dies die Interpellanten in ihrem Text darstellen, lässt sich aufgrund der bestehenden Quellenlage im Staatsarchiv weder vollständig rekonstruieren noch abschliessend beantworten. Es sind weder die Personaldossiers noch Akten zu Disziplinarverfahren oder Einvernahmeprotokolle der Strafverfahren vorhanden. Tatsächlich tauchen die beiden Polizeibeamten nur vereinzelt in den Akten des Polizeidepartementes und in den Quellen des Gerichtsarchivs auf, die im Staatsarchiv vorhanden sind. Dies sind auch die Quellen, die zuvor im Rahmen des Falles von Polizeihauptmann Grüninger historisch aufgearbeitet wurden.

Fest steht, dass Polizeihauptmann Grüninger am 24. Dezember 1938 beim Vorsteher des Polizeidepartementes, Regierungsrat Valentin Keel, beantragt hat, ein Strafverfahren gegen Christian Dutler und Karl Zweifel einzuleiten, und zwar wegen Passfälschung und der Begünstigung von Emigrantentransporten gegen Geld. In der nachfolgenden Strafuntersuchung hatte Zweifel zwar zugegeben, durch die Fluchthilfe Netto-Einnahmen von einigen hundert Franken gehabt zu haben, doch wurde der Vorwurf der Bestechung durch das Gericht fallen gelassen (Staatsarchiv; G.5.8.2.; S. 74). Die Umstände, unter denen Zweifel das Geld entgegen genommen hat, lassen sich aus heutiger Sicht nicht mehr rekonstruieren.

Bereits am 22. Dezember 1938, also noch vor der Verhaftung Dutlers, schrieb sein Vater dem Vorsteher des Polizeidepartementes einen Brief, in dem er ihn bat, Christian Dutler weiterhin im Dienst zu behalten und ihm so eine letzte Chance zu geben. In seiner Antwort vom 27. Dezember 1938 hielt der Vorsteher des Polizeidepartementes Folgendes fest: «Er hat nicht nur seine Pflichtvergessenheit so weit getrieben, dass ein weiteres Verbleiben im Polizeikorps ganz unmöglich wurde, sondern ist auch noch straffällig geworden. [...] Ich habe Ihrem Sohn die Stelle als Landjäger schon vor Jahren gekündet, weil er für den Polizeidienst ungeeignet ist. Ich liess mich aber schliesslich aus Rücksicht auf seine Familie und seine netten Kinder wieder bewegen, ihn zu behalten. Seither habe ich ihn verschiedene Male ernstlich verwarnt und die letzte Strafversetzung nach Pfäfers war mit dem Ultimatum verbunden, entweder klaglose Pflichterfüllung, oder sofortiges Entlassen. Ihr Sohn hat letzteres gewählt.» (Staatsarchiv, A16/38.548) Die Gründe für die früheren Verwarnungen, Strafversetzung und Kündigungsdrohung liessen sich in den vorhandenen Quellen nicht mehr rekonstruieren. Bereits Stefan Keller lässt in seinem Buch «Grüningers Fall» offen, «ob die disziplinarischen Probleme Christian Dutlers, wie es die Akten andeuten, eher mit seinem Alkoholkonsum zu tun hatten oder ob ihm eventuell auch die [wegen Fluchthilfeinsätzen] häufige Abwesenheit vorgeworfen wurde» (Stefan Keller: Grüningers Fall. 4. Auflage. Zürich 1998, S. 89). Auch Ralph Schlaepfer bezeichnet in seiner Artikelfolge im Werdenberger Jahrbuch Christian Dutler als «durchaus widersprüchliche Per-

sönlichkeit» (Ralph Schlaepfer: Dutler, Zweifel, Stocker & Consorten. In: Werdenberger Jahrbuch, Buchs 2003, S. 191). Dass Christian Dutler im Jahr 1942 in einem Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, könnte zudem als ein Indiz für frühere Disziplinlosigkeiten interpretiert werden.

Wie bei Christian Dutler bleibt auch bei Karl Zweifel offen, ob er tatsächlich wegen seiner Aktivitäten für den Fluchthelferring versetzt wurde. Wie Ralph Schlaepfer (Schlaepfer 2003; S. 190) ausführt, wurde er – Karl Zweifel – wegen seiner Aktivitäten zur Passkontrollstelle Buchs versetzt. Einen mutmasslichen Fluchthelfer direkt zur Passkontrollstelle zu versetzen, erscheint aber eine eher ungewöhnliche Massnahme. Nahe liegender erscheint es, dass er im Rahmen seines Polizeidienstes regulär versetzt wurde.

Augenfällig unterscheidet sich das Ausscheiden von Dutler und Zweifel aus dem Polizeikorps in einem wesentlichen Teil: Im Gegensatz zu Dutler wurde Zweifel nämlich nach seiner Verhaftung nicht entlassen, sondern lediglich im Dienst eingestellt. Er wurde weiterhin in der Garage beschäftigt, unter Aufrechterhaltung der Dispensierung vom Landjägersdienst. Dieses provisorische Anstellungsverhältnis wurde erst Ende 1940 nicht mehr verlängert, worüber sich Karl Zweifel beim Regierungsrat beschwerte (RRB 1941/192). Diese unterschiedliche Behandlung bei den Anstellungsverhältnissen lässt keine einfache Erklärung zu, insbesondere weil es Karl Zweifel war, der bei der Fluchthilfe am Grenzübergang Gaissau von der Grenzpolizei Bregenz verhaftet wurde und vier Tage in Bregenz in Haft war. Christian Dutler reiste gemäss eigenen Angaben vier Tage später nach Bregenz, um die Freilassung der Fluchthelfer zu erwirken, und wurde anschliessend von der St.Galler Polizei nach seiner Einreise verhaftet (Schlaepfer 2003; S. 187). Dass Christian Dutler, der nicht aktiv an dem missglückten Fluchtversuch teilgenommen hat, umgehend entlassen wurde, während Karl Zweifel weiterhin im Polizeidepartement beschäftigt blieb, erscheint nicht schlüssig. Diese provisorische Anstellung des Flüchtlingshelfers Zweifel in der Garage hatte auch rund anderthalb Jahre nach der Entlassung des Polizeihauptmanns Grüninger wegen Passfälschung und Flüchtlingshilfe Bestand.

Mit der Quellenlage wie auch mit der zeitlichen Abfolge der Ereignisse lässt sich die These, dass die beiden Polizeibeamten ausschliesslich wegen «Emigrantenschmuggels» entlassen wurden, historisch nicht abschliessend beurteilen. Aufgrund der bruchstückhaft erhalten gebliebenen Quellen kann die Regierung nicht beurteilen, ob und inwieweit die beiden Polizeibeamten ungerechtfertigt entlassen wurden.

Unabhängig von der Frage einer möglichen ungerechtfertigten Entlassung hält die Regierung aber fest, dass die beiden Polizeibeamten durch ihre Tätigkeit als Fluchthelfer Menschenleben gerettet haben.